

# TENERIFFA

## Die majestätische Kanareninsel

*Puerto de la Cruz - Teide - Canadas - La Laguna - Taganana - Garachico - Masca - Icod*

Ihr Reisepreis  
pro Person im DZ  
**€949,-**



**Ihr Reisettermin:**  
**12.02. bis 19.02.2020**

- Begleitete Flugreise
- Flüge ab/bis Kassel
- Übernachtungen im 4-Sterne-Hotel
- Halbpension inklusive
- Umfangreiches Ausflugspaket buchbar



Persönliche  
Reisebegleitung durch:

Petra Käckel

**Käckel-Reisen** Info & Buchung  
**05674 6141**

Grebensteiner Str. 9 · 34393 Grebenstein-Schachten  
Telefon (0 56 74) 61 41 · Telefax (0 56 74) 78 55 · E-mail an: info@kaeckel.de

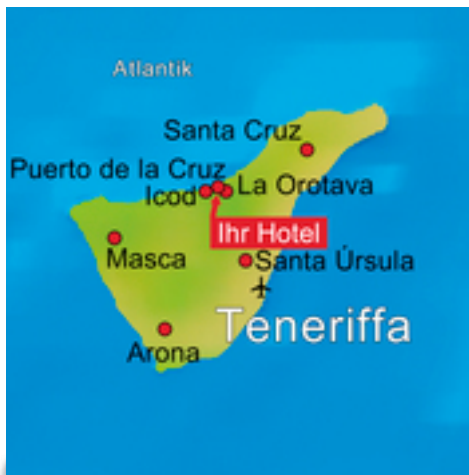
- als Vermittler -

# TENERIFFA

## Die majestätische Kanareninsel

*Teneriffa, die "Insel des ewigen Frühlings" zählt dank ihrer Lage im Atlantik vor der Küste Westafrikas rund 300 Sonnentage. Doch die großen Urlaubsorte sind nur ein kleiner Teil der über 2000 Quadratkilometer großen Insel. Schluchttäler, Kuppen, Gipfel, bizarre Felsen, Geröll, Lava, Tuff und Asche sind die Ingredienzien dieser Landschaft. Das Passatklima, das täglich Wolkenberge an den Gipfeln des Inselnordens zusammenschiebt und dort für reichlich Feuchtigkeit sorgt, schuf eine exotisch anmutende Vegetation: Baumheide- und Lorbeerwildnis im Norden, der zwischen 1000 und 2000 Höhenmeter gelegenen Waldgürtel der kanarischen Kiefer. Dann die Täler und Hänge mit Feigenkakteen, Palmen und Wolfsmilchgewächsen sowie jahrhundertalte Drachenbäume.*

### IHR REISEVERLAUF



#### 1. Tag: Flug nach Teneriffa

Flug nach Teneriffa. Empfang durch Ihre deutsch-sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel. Beim Empfangsgetränk erhalten Sie wichtige Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung.

#### 2. Tag: Zur freien Verfügung / Ausflugspaket: Halbtagesausflug Puerto de la Cruz und La Orotava

Nach dem Frühstück lernen Sie Puerto de la Cruz während einer Stadtrundfahrt kennen. Anschließend unternehmen Sie noch einen Abstecher in das oberhalb von Puerto gelegene La Orotava mit seinen edlen Adelshäusern, Stadtpalais und typischen kanarischen Holzbalkonen. Der Nachmittag steht Ihnen dann zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung.

#### 3. Tag: Zur freien Verfügung / Ausflugspaket: Ganztagesausflug Teide und Cañadas mit Bodegabesuch

Frühstück im Hotel. Anschließend geht die Fahrt dem höchsten Berg Spaniens, dem Teide, entgegen. Sie fahren durch das subtropische Orotavatal und weiter durch einen dichten Kiefernwald bis zum Nationalpark Las Cañadas del Teide. An der Nordseite erhebt sich dann der gigantische Pico del Teide, mit einer Höhe von 3718 m. Von hier aus bietet sich Ihnen ein atemberaubender Blick über die Insel. Bevor es zurück ins Hotel geht, kehren Sie in eine der typischen Bodegas der Insel ein, wo Ihnen kanarische Tapas und Wein gereicht werden. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

#### 4. Tag: Zur freien Verfügung

Frühstück im Hotel. Entspannen Sie in der Hotelanlage oder nutzen Sie die Zeit für eigene Entdeckungen. Ihre Reiseleitung berät Sie gerne. Abendessen und Übernachtung.

#### 5. Tag: Zur freien Verfügung / Ausflugspaket: La Laguna, Taganana & Mercedeswald mit Tapas, Weinprobe & Mojo-Work-Shop

Frühstück im Hotel. Der heutige Ausflug führt Sie bis zur Ostspitze der Insel. Zunächst besuchen Sie die alte Universitätsstadt La Laguna, deren Altstadt von der UNESCO zum Weltkulturerbe ernannt wurde. Danach geht es zu einer kurzen Orientierungsfahrt durch die Hauptstadt Santa Cruz. Durch das zerklüftete Anagagebirge fahren Sie weiter zum Fischerort Taganana, wo Sie Freizeit für eine Erfrischung oder einen kleinen Spaziergang haben. Danach geht es in zahlreichen Serpentina durch den dichten Mercedeswald. An diversen Aussichtspunkten haben Sie eine herrliche Sicht über das Anagagebirge, die Universitätsstadt La Laguna und das Teide-Massiv. Danach fahren Sie zu einem traditionellen Weingut, wo Sie unter fachkundlicher Leitung Wissenswertes über Wein und seine Herstellung erfahren werden. Der Eigentümer wird Ihnen auch zeigen, wie die traditionellen kanarischen Mojo-Saucen hergestellt werden und selbstverständlich gibt es

dort Wein und typische Tapas zum Verzehr. Im Anschluss Rückkehr nach Puerto de la Cruz.

#### 6. Tag: Zur freien Verfügung / Ausflugspaket: Ganztagesausflug Garachico, Masca und Icod

Frühstück im Hotel. Heute führt Sie Ihre Tagestour in den herrlichen Norden der Insel. Zuerst machen Sie einen Stopp an dem Mirador El Lance, einem Aussichtspunkt über dem Orotava Tal. Weiter geht es dann in das kleine, ursprüngliche Städtchen Garachico. Dort haben Sie Gelegenheit zu einem Bummel im historischen Ortskern oder einer kleinen Kaffeepause. Anschließend fahren Sie nach Masca, ein kleines Bergdorf im Teno-Gebirge, welches aus nur wenigen Häusern besteht und bis vor ein paar Jahren nur über Eselspfade zu erreichen war. Auf dem Rückweg besuchen Sie noch Icod. Rückfahrt nach Puerto de la Cruz. Abendessen und Übernachtung.

#### 7. Tag: Zur freien Verfügung

Frühstück im Hotel. Entspannen Sie sich an Ihrem letzten Urlaubstag noch einmal in Puerto de la Cruz, nutzen Sie die Zeit für eigene Erkundungen und einen Bummel durch die Altstadt oder die Einkaufsstraßen. Abendessen und Übernachtung.

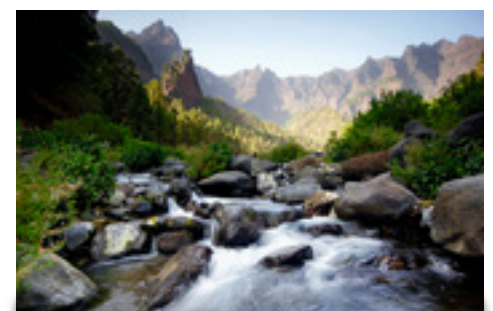
#### 8. Tag: Rückflug nach Deutschland

Frühstück im Hotel. Je nach Rückflugzeit Transfer zum Flughafen von Teneriffa und Rückflug nach Deutschland.

**Programm-, Hotel- und Flugänderungen vorbehalten!**

**Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm.**

**Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist.**







## GUT ZU WISSEN...

### Hotel:

#### Hotel Puerto Palace (Landeskategorie 4\*\*\*\*\*)

Das Hotel liegt im Stadtteil San Antonio. Zum ca. 800 m entfernten Zentrum und zu den bekannten Meerwasser-Schwimmbädern von Puerto de la Cruz sind es ca. 20 Gehminuten.

Das komfortable, voll klimatisierte Ferienhotel mit großzügiger Swimmingpool-Landschaft liegt inmitten eines schön angelegten Gartens. Es verfügt über eine Sonnenterrasse mit Liegen, Auflagen und Sonnenschirmen (Badetücher gegen Kaution), eine Empfangshalle mit Rezeption und gemütlichen Sitzgruppen, Internetecke (gegen Gebühr), WLAN kostenfrei auf den Zimmern. Die Zimmer sind ausgestattet mit Klimaanlage, Telefon, Sat.-TV, Mietsafe, Bad, Föhn, WC.



### Einreisevorschriften:

Zur Einreise nach Spanien benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

### Gesundheitsvorsorge:

Es sind keine Impfungen für Spanien vorgeschrieben oder empfohlen. Das Land verfügt über eine sehr gute medizinische Infrastruktur.

### Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht (in Grad Celsius).

Ziel:	Januar	Februar	März
Teneriffa	20	21	22

## IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Flug von Kassel nach Teneriffa und zurück

7 Übernachtungen im genannten 4 Sterne-Hotel (oder vergleichbar) auf Teneriffa

7 X Frühstücksbuffet

7 X Abendessen im Hotel

Empfangsgetränk am Ankunftstag im Hotel

Deutschsprechende Reiseleitung bei den Transfers und Ausflügen

Ausführliche Reiseunterlagen inkl. Reiseführer pro gebuchten Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

Persönliche Reisebegleitung durch Frau Petra Käckel

## VORAB BUCHBAR:

### Erlebnispaket: € 199,- p. P.

- Ganztagesausflug Teide und Cañadas mit Bodegabus mit inkl. Tapas-Essen und Wein
- Ganztagesausflug Garachio, Masca und Icod
- Ganztagesausflug "Kultur und Natur" inkl. Tapas-Essen, Weinprobe und Mojo-Work-Shop
- Halbtagesausflug Puerto de la Cruz und La Orotava
- Alle gemäß Programm anf. Eintrittsgelder

## NICHT EINGESCHLOSSEN:

Erlebnispaket  
Reiseversicherungen  
persönliche Ausgaben  
Trinkgelder

### Reisetermin:

12.02. bis 19.02.2020

### Mindestteilnehmerzahl:

25 Personen

Ihr Reisepreis  
pro Person im DZ

**€ 949,-**

Einzelzimmerzuschlag: € 199,-

## BUCHUNG & BERATUNG

**Käckel-Reisen** Info & Buchung **05674 6141**

Grebensteiner Str. 9 - 34393 Grebenstein-Schachten  
Telefon (0 56 74) 61 41 - Telefax (0 56 74) 78 55 - E-mail an: info@kaeckel.de  
- als Vermittler -

### Reiseveranstalter:

mundo Reisen GmbH & Co. KG  
Jahnstraße 64 • 63150 Heusenstamm  
Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99  
eMail: info@mundo-reisen.de

### 1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

### 2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

### 3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite [http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf) abrufbar.

### 4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen

zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1.)-3) aufgeführten Kosten verringern.

### 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	10 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt	90 % des Reisepreises

Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter  
Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

### 7. Reiseversicherung

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

### 8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

### 9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reise-ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montreux Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

### 10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

### 11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3) 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

### 12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

### 13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

### 14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

### 15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

### mundo Reisen GmbH & Co. KG

Jahnstraße 64  
D-63150 Heusenstamm  
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0  
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99  
E-Mail: [info@mundo-reisen.de](mailto:info@mundo-reisen.de)  
Site: [www.mundo-reisen.de](http://www.mundo-reisen.de)